

Vertrag über die Teilung des Gruppen-
eigentums zwischen der Gruppe Gensen
und der Gruppe Berkifuge

1. Zell- und Fabrikmaschinel wird aus diesem Vertrag
ausgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt
einvernehmlich geteilt.
2. Die Trollburg wird bis 30. September 1979
unter folgenden Modus veraltet: Verwaltung und
Umbau (incl. dessen Kosten) liegen in Händen der
Gensen. Für ~~regelmäßige~~ ^{stündliche} PkN-Vorstellungen ist die
Hütte freizuhalten. Die Benutzung der Trollburg steht
beiden Gruppen gleichmaßen zu, um Streitigkeiten
zu vermeiden wird auf der Trollburg eine Hütte -
lind ausgedr. in der geplante Fabrika auf die
Hütte spätestens 14 Tage vorher einzubringen sind.
Unserfristig geplante Fabrika sind mit den Gruppen-
führer der Gensa bzw. Bolish abzusprechen.
Bis spätestens 30. 9. 79 wird über den Modus
der Hüttenbenutzung zw. den beiden Gruppen

neu verhandelt. Dabei ist von der selben
Voraussetzung wie zum Zeitpunkt
der Vertragschliessung auszugehen.

3. Die Hütte Allemühl und Egg gehören zum
~~Eigentum~~ ^{Besitz} der Gruppe Gensen. Für die Benutzung
dieser Hütten durch die Gruppe Berkifuge gilt grund-
sätzlich der selbe Modus wie für andere Gruppen
des PkN.
4. Die Gruppenkasse der Gensen wird zum Stand
vom ^{1.1} nach Abzug aller noch nicht bezahlten
Kosten vor diesem Termin ^{1.1} geteilt. Noch gemeinsam bean-
tragte Gelder, die nach dem ^{1.1} fällig werden
werden ebenfalls geteilt.
5. Bohrmaschine und Standsäge bleiben im Eigentum
der Gensen. Die Berkifuge erhält dafür einen Betrag
von 150.- DM.
6. Die neue Gitarre behalten die Gensen. Die Berkifuge
erhält die ~~alte~~ ^{alte} Gitarre und einen
Betrag von 100.- DM.